

"look&roll"  
Vereinsstatuten

EINGEGANGEN

28. Aug. 2025

Handelsregisteramt Basel-Stadt

TR-Datum	TR-Nr.
03.11.25	07054

1. Name und Sitz

Unter dem Namen look&roll besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

2. Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsternächtigung und des Verständnisses für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, insbesondere durch die Organisation und Durchführung des thematisch ausgerichteten internationalen Kurzfilmfestivals look&roll, durch die Organisation von Filmanlässen zum Thema, sowie durch Unterstützung und Beratung von barrierefrei gestalteten kulturellen Veranstaltungen.

2.2. Der Verein betreibt eine oder mehrere Geschäftsstellen.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche sich verpflichten, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen und den von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag sind vorauszahlbar. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und von der Beitragspflicht befreien.

3.3. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags und erlischt durch schriftliche Austrittserklärung per Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung allfälliger finanzieller und anderer Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verein.

3.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während eines vollen Kalenderjahrs führt zum automatischen Erlöschen der Mitgliedschaft. Dieses Erlöschen kann nicht angefochten werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

4.1. die Generalversammlung der Mitglieder

4.2. der Vorstand

4.3. die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins ausser der Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

4.1. Generalversammlung

4.1.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einreichen.

4.1.2. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einladung zur ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge, die an der Versammlung gestellt werden, sind zu behandeln, falls sie von der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Statutenänderung verlangen.

4.1.3. Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmabstimmungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes natürliche und juristische Mitglied eine Stimme.

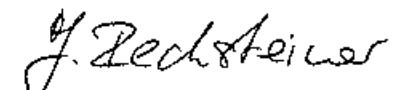
- 4.1.4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler/innen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.
- 4.1.5. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 4.1.6. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Vereinstrechnung, Entlastung des Vorstands
  - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel
- 4.2. Der Vorstand
- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/u Präsidenten/in für 2 Jahre. Er trifft sich mindestens einmal jährlich und erhält halbjährlich einen schriftlichen Bericht der GL. Ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Während des Vereinsjahres kann der Vorstand neue Vorstandsmitglieder selbstständig aufnehmen. Diese sind an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 4.2.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Stimmabstimmungen werden nicht mitgezählt.
- 4.2.3. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Dazu gehören insbesondere:
- Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung. Ein Geschäftsreglement kann erlassen werden.
  - Die Genehmigung und Überwachung des Budgets
  - Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse.
  - Vertretung des Vereins nach aussen.
  - Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 4.2.4. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung je zu zweien.
- 4.2.5. Vorstandsbeschlüsse können auch in Form eines Zirkularbeschlusses per Email gefällt werden.
- 4.3. Revisionsstelle
- 4.3.1. Der Verein verpflichtet sich freiwillig zur eingeschränkten Revision. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle, die nicht vereinsangehörig sein oder besetzt sein darf. Sie ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereinsbücher berechtigt. Wiederwahl ist möglich.
5. Finanzen
- 5.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
- 5.2. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen und privaten Hand
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins;
  - Zuwendungen aus Förderverein
  - Spenden und Legate
- 5.3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert. Überschüsse und Defizite der Jahresrechnung werden auf das kommende Vereinsjahr übertragen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein erklärt schriftlich den Verzicht auf Privatehandel gem. FinfraG / FinfraV im Wortlaut des Vorschlags von Treuhänderin Simone Businger (siehe Anhang).
6. Schlussbestimmungen
- 6.1. Statutenänderung
- Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.1. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie für die Mitgliederversammlung ordentlich traktandiert wurde. Im Falle einer Auflösung wird das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten alfrällig verbleibende Vermögen

einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

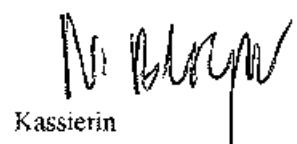
6.2. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zulässig, die von der Steuerpflicht befreit ist.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 5. April 2018 verfasst und angenommen.  
An der Generalversammlung des Vereins vom 21. Mai 2025 wurde der Zweck neu verfasst und angenommen.

Basel, den 21. Juli 2025

  
J. Zechsteiner  
Präsidentin

  
N. Schmid  
Protokollantin

  
M. Blum  
Kassierin